

Satzung

der Gemeinde Böhl-Iggelheim über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Nr. 2 BauGB an Grundstücken im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Südlich der Römerstraße - Erweiterung“ vom 20.09.1995

Aufgrund § 25 Absatz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), jeweils in derzeit geltender Fassung, hat der Gemeinderat Böhl-Iggelheim folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Gemeindegebiet steht der Gemeinde Böhl-Iggelheim in dem Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Südlich der Römerstraße - Erweiterung“ ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken nach § 25 Absatz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt alle im künftigen Bebauungsplangebiet „Südlich der Römerstraße - Erweiterung“ gelegenen Grundstücke gemäß Planaufstellungsbeschuß des Gemeinderates vom 02.03.1995.
- (2) Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in dem dieser Satzung beigefügten Lageplan durch farbliche Umrandung gekennzeichnet. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Böhl-Iggelheim, den 20.09.1995
Gemeindeverwaltung:

gez.

Roos
Bürgermeister